

BGer 9C 20/2015 vom 30. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_20_2015

FR: TF 9C 20/2015 du 30 janvier 2015

IT: TF 9C 20/2015 del 30 gennaio 2015

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 30.01.2015 9C 20/2015 (9C_20/2015)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit social 30.01.2015 9C 20/2015 (9C_20/2015) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 30.01.2015 9C 20/2015 (9C_20/2015)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_20/2015
Urteil vom 30. Januar 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Groupe Mutuel Leben GMV AG, Rue des Cèdres 5, 1920 Martigny, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2014. Nach Einsicht in das kantonale Gerichtsurteil, mit welchem die Klage des Beschwerdeführers auf Erbringung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a) durch die Beschwerdegegnerin wegen Ruhens des Versicherungsschutzes infolge verschuldeten Prämienausstandes ab Juni 2007 abgewiesen wurde, in die hiegegen gerichtete Beschwerde, welche die Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheides und die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Entrichtung einer Invalidenrente beantragt, in das Schreiben des Bundesgerichts vom 9. Januar 2015 an den Beschwerdeführer, worin dieser auf die Gültigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde hingewiesen wird, in die daraufhin vom Beschwerdeführer eingereichte Eingabe vom 13. Januar 2015 (Poststempel), in Erwägung, dass das gesetzliche Begründungserfordernis (Art. 42 Abs. 1 BGG) bedeutet, dass in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 erster Satz BGG), dass den beiden Rechtsschriften des Beschwerdeführers - abgesehen davon, dass sie in weiten Teilen unverständlich sind und Umstände erwähnen, die mit dem Prozessthema nichts zu tun haben und daher sachfremd sind - nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass das kantonale Gericht bei der Beurteilung des für die Klageabweisung entscheidenden Gesichtspunktes qualifiziert unrichtige (unhaltbare, willkürliche) Sachverhaltsfeststellungen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) getroffen oder sonstwie Bundesrecht verletzt haben sollte (Art. 95 lit. a BGG), weshalb die Anforderungen an eine hinreichend begründete Beschwerde offensichtlich nicht erfüllt sind, dass folglich die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG zu erledigen und umständehalber von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ist (Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz BGG), so dass das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege insoweit gegenstandslos ist, wohingegen die unentgeltliche Verbeiständung zufolge Aussichtslosigkeit nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Januar 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.